



# Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Landeshauptstadt Hannover  
Trammplatz 2  
30159 Hannover

## Der Regionspräsident

Team / Fachbereich	Planung und Raumordnung
Dienstgebäude	Höltzstraße 17
Ansprechpartner	Dr. Wolfgang Jung
Zeichen	61.01
Durchwahl	(0511) 616 – 22551
Telefax	(0511) 616 - 22846
E-Mail	regionalplanung@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, den 11.08.2017

## **Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Region Hannover leitet mit Beschluss der Regionsversammlung vom 20.06.2017 gemäß § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP 2017) ein.

I.

Das niedersächsische Kabinett hat am 24. Januar 2017 die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) beschlossen. Die geänderte Verordnung ist am 17. Februar 2017 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG sind Regionale Raumordnungsprogramme bei Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen. Im Genehmigungsbescheid zum RROP 2016 des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 24.04.2017 ist als Maßgabe ergangen, dass für „die Anpassung an das LROP 2017 ... vor Abschluss des laufenden Neuaufstellungsverfahrens spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Neuaufstellung des RROPs gem. § 5 Abs. 6 NROG i.V.m. § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Planungsabsichten gem. § 6 Abs. 1 NROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für die Anpassung des RROPs an das LROP 2017 bekannt zu machen“ sind.

### Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

### Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

### Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF





Die nunmehr erforderlichen Anpassungen des RROPs 2016, die aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstadiums des RROPs während der parallelen Überarbeitung des LROPs nicht vorgenommen werden konnten, betreffen folgende neu hinzugekommene Festlegungen des überarbeiteten LROPs:

LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9: Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche bei Festlegungen mehrerer Grundzentren in einer Gemeinde:

Gemäß LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8 umfasst der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Gemäß Satz 9 dieser Regelung sind bei Festlegung mehrerer Zentraler Orte in einem Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.

Gemäß LROP 2.3 Abschnitt 03 Sätze 1 und 2 ist der grundzentrale Verflechtungsbereich die Beurteilungsgrundlage für das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßvorhabens (Kongruenzgebot grundzentral). Aufgrund dieses Kongruenzgebotes sind daher die Verflechtungsbereiche zu bestimmen, sofern mehr als ein Zentraler Ort in einem Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet festgelegt wird.

Im RROP 2016 wurden jeweils zwei Grundzentren in folgenden Kommunen festgelegt:

- Hemmingen – Grundzentren Arnum und Hemmingen
- Ronnenberg – Grundzentren Empelde und Ronnenberg
- Wedemark – Grundzentren Bissendorf und Mellendorf

LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 10: Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung / Nahversorgungsschwerpunkte:

Bereits im RROP 2005 hat die Region Hannover Nahversorgungsschwerpunkte festgelegt. Diese bewährte Praxis wurde auch im RROP 2016 weitergeführt. Unter der Voraussetzung, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe ausschließlich der Sicherung der Nahversorgung dienen, sind diese nicht nur in den Zentralen Orten, sondern auch in den im RROP festgelegten „Nahversorgungsschwerpunkten“ zulässig. Damit wird sowohl die Möglichkeit eröffnet, vorhandene Lebensmittelmärkte über die Schwelle der Großflächigkeit (über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) hinaus erweitern zu können als auch in den „Nahversorgungsschwerpunkten“ die Nahversorgungsfunktion durch eine Neuansiedlungen eines Lebensmittelmarktes mit mehr als 800 m<sup>2</sup> zu erfüllen.

Bis zur Novellierung des LROPs 2017 bestand jedoch für die Festlegung von „Nahversorgungsschwerpunkten“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Ermächtigungsgrundlage. Die Landesplanung hat diese Ermächtigungsgrundlage erstmals im LROP-Entwurf 2016 aufgenommen und auch in das gültige LROP 2017 übernommen, jedoch in Abschnitt 2.3 Ziffer 10 Satz 4 als Bedingung formuliert, „für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich fest[zul]egen.“

Da das RROP der Region Hannover zum Zeitpunkt der Aufnahme der genannten Ermächtigungsgrundlage des Abschnittes 2.3 Ziffer 10 in den LROP-Entwurf 2016 schon in einem weit fortgeschrittenen Planungsstadium war bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten LROP bereits ein entsprechender Satzbeschluss vorlag, konnten die im LROP festgelegten Voraussetzungen, nämlich im Verbund mit den Festlegungen von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auch die zu versorgenden Bereiche



festzulegen, zu diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Dies soll mit der 1. Änderung des RRÖPs 2016 erfolgen.

#### LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06: Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung:

Das novellierte LROP sieht als neue Gebietsfestlegung Vorranggebiete Torferhaltung vor. In diesen Vorranggebieten Torferhaltung soll der Torfabbau in der Regel ausgeschlossen werden. Laut LROP-Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2 wird mit dieser neuen Gebietskategorie folgende Zielsetzung verfolgt: „Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).“

In der Region Hannover wurden zwei Vorranggebiete Torferhaltung im LROP festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung zum LROP). Diese sind gemäß LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 4 in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen.

#### LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 und Ziffer 04: Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund und Habitatkorridoren:

In der zeichnerischen Darstellung zum LROP sind überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Zudem sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.

Die Festlegung von „Vorranggebieten Biotopverbund“ gemäß LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 kann ausweislich Satz 4 der LROP-Regelung als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ erfolgen.

Gemäß der Genehmigungsverfügung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 24.04.2017 ist von der Region Hannover zu prüfen, ob die im LROP festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund hinreichend übernommen und räumlich näher festgelegt sind sowie ob ergänzende Kerngebiete des Biotopverbundes und Habitatkorridore festzulegen sind.

Darüber hinaus soll eine Anpassung an die Änderung des LROP-Abschnitts 4.1.2 Ziffer 03 durch die Verordnung zur Änderung der LROP-VO (Nds. GVBl. vom 13.07.2017, S. 232) erfolgen: Streichung des von der Strecke Hannover – Hamburg und Hannover – Bremen bisher nicht realisierten Neubauabschnitts (sog. „Y-Trasse“).

Aus verfahrensrechtlichen Gründen konnte in dem im Februar 2017 abgeschlossenen Verfahren zur Änderung des RRÖPs die bisher noch im LROP verankerte Vorrangssicherung für die Neubau-/Ausbaustrecke im Schienenverkehr zwischen Hannover und Hamburg/Bremen nicht mehr aus dem LROP herausgenommen werden. Die sogenannte Y-Trasse war als „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“ als Teil der im LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03 genannten Strecke Hannover – Hamburg und Hannover – Bremen in der zeichnerischen Darstellung des RRÖPs festgelegt und in das RRÖP 2016 nachrichtlich übernommen worden. Mit Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 12/2017, ausgegeben am 13.07.2017, ist das Verfahren zur 1. Änderung des RRÖPs abgeschlossen. Eine



Anpassung an die 1. Änderung des LROPs durch Herausnahme der Y-Trasse aus den Festlegungen des RROPs ist vorgesehen. Die beschreibende und zeichnerische Darstellung werden entsprechend geändert. Des Weiteren erfolgt eine Anpassung des Textes in der Begründung.

## II.

Bei der 1. Änderung des RROPs 2016 ist eine Umweltprüfung gemäß §§ 9 ff. ROG i. V. m. §§ 3 ff. NROG durchzuführen, die als unselbstständiger Teil in die Verfahrensschritte zur Änderung des RROPs 2016 integriert ist. Ziel der Umweltprüfung ist es, zu einer transparenten Entscheidungsfindung beizutragen und sicherzustellen, dass Umwelterwägungen frühzeitig sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Stellen berücksichtigt werden. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung sind in einem Umweltbericht (§ 9 Abs. 1 ROG) zu dokumentieren, der das Kernstück der Umweltprüfung darstellt und Bestandteil des Änderungsentwurfes ist. Eine Prüfung von Planungs- bzw. Standortalternativen erfolgt nicht.

## III.

Die sich von der 1. Änderung des RROPs 2016 in ihren Belangen berührten regionsangehörigen Städte und Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarte Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen Stellen, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen, Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie weitere unter § 3 Abs. 2 NROG benannte Beteiligte werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs zur 1. Änderung des RROPs 2016 zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren.

Die Zusendung ist spätestens bis zum **07.09.2017** zu richten an die Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover und/oder als E-Mail an regionalplanung@region-hannover.de.

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien – das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 ff NROG durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Sonja Beuning  
Leiterin Fachbereich Planung und Raumordnung